
Position des NABU Eutin zur Landesgartenschau 2016

Natur und Landschaft nicht zum Freizeitpark verkommen lassen!

Die Stadt Eutin plant im Jahr 2016 die Durchführung einer Landesgartenschau. Hierfür wird eine Flächenkulisse überplant, die Teile der landschaftlich reizvollen und ökologisch wertvollen Uferbereiche des Großen Eutiner Sees einbezieht.

Auch wenn in Folge der Landesgartenschau vereinzelt positive, gestalterische und städtebauliche Effekte, z.B. im Bereich der Stadtbucht zu erwarten sind, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die von der Stadt Eutin verfolgte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit sich bringen wird.

Das Land Schleswig-Holstein hat in seinen Bewerbungsrichtlinien für die Planung und Durchführung einer Landesgartenschau in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 die „Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Artenvielfalt)“ als eine wesentliche Zielsetzung formuliert.

Aus Sicht des NABU ist die vorgelegte Planung nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr sind mit der Planung erhebliche Nachteile für den Naturhaushalt verbunden.



Kontakt

NABU Eutin
Oscar Klose
Vorsitzender

Tel. +49 04521 8580535
Fax +49 04521 7941860
oscar.klose@NABU-Eutin.de

Insbesondere die Inanspruchnahme der Flächen am Südufer sowie der Bereiche jenseits der Bebensundbrücke sind aufgrund der zu erwartenden Konfliktlagen aus Sicht des Naturschutzes nicht tolerierbar.

Der NABU sieht nicht nur die Stadt Eutin als Ausrichter der Landesgartenschau sondern auch das Land Schleswig-Holstein als Initiatorin der Schau in der Pflicht, eine naturverträgliche Durchführung zu gewährleisten.



Forderungen des NABU:

Der NABU fordert im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungen:

- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Seescharwald und östlich der Straße Jungfernort !**

Die Bereiche nördlich der Bebensundbrücke sowie östlich der Straße Jungfernort sind aufgrund ihrer Naturnähe besonders wertvoll und dienen der Lebensraumvernetzung zwischen dem menschlichen Siedlungsbereich und der umgebenden freien Landschaft. Eine Intensivierung der Erholungsnutzung sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen würde diese Funktion stark einschränken.

- **Keine Eingriffe in Uferbereiche !**

Die Seeufer unterstehen als gesetzlich geschützte Biotope dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes. Sie und die angrenzenden Gehölzbestände stellen wertvolle Kontaktzonen zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen dar und sind zudem als Brutplätze und Rückzugsraum während der Mauser von Vogelarten von besonderer Bedeutung. Schilfbestände am Großen Eutiner See wie auch andernorts in der ostholsteinischen Seenplatte haben in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Rückgänge erfahren. Eingriffe dürfen daher nicht erfolgen.



Die Ufer der „Fissauer Bucht“ sind zudem als europäische Schutzgebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen worden. Jede Beeinträchtigung ist unzulässig.

- **Keine Freizeitnutzung von ufernahem Grünland !**

In Schleswig-Holstein ist der Anteil von Grünland seit Jahrzehnten stark rückläufig. Grünland ist nicht nur aus landschafts-ästhetischer Sicht besonders reizvoll, sondern es gehört zu den artenreichsten Lebensräumen überhaupt. Für Graugänse besitzen die ufernahen Grünländereien als Äsungsflächen auch für die Jungenaufzucht eine besondere Bedeutung.

- **Keine zusätzlichen Stege und Anlegestellen außerhalb der Stadtbucht !**

Bauliche Anlagen wie Stege und Anlegestellen führen in der Regel zu Beeinträchtigungen der Uferbereiche mit ihren wertvollen und zum Teil gefährdeten Lebensgemeinschaften. Zudem führen Besucher in bisher wenig aufgesuchten Bereichen zu erheblichen Störungen von Wasservögeln bei der Jungenaufzucht und Mauser. Die Nutzbarkeit des Großen Eutiner Sees als Wasservogellebensraum wird hierdurch weiter eingeschränkt.

- **Keine Fällung von Bäumen mit mehr als 30 cm Brusthöhen-durchmesser !**

Bäume, deren Brusthöhendurchmesser 30 cm übersteigen, sind in der Regel von Landschaftsbild prägendem Charakter. Sie sind zudem als potentielle Höhlenbäume von besonderer Bedeutung.

- **Verwendung landschaftstypischer Baustoffe !**

Um zu gewährleisten, dass sich bauliche Anlagen möglichst harmonisch in das sie umgebende Landschaftsbild einfügen und nicht als technische Fremdkörper wirken, müssen so weit wie möglich landschaftstypische bzw. natürliche Baustoffe verwendet werden. Wege sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.



Fotos:

NABU Neumünster (S.1), NABU Bremen (S.2 u.), NABU Eutin (S.2 o, S.3)